

CADFEM GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Beratung nach Dienstvertrag

1 Beginn und Dauer

Der Vertrag wird zunächst für den im Vertrag genannten zeitlichen Umfang abgeschlossen. Er verlängert sich automatisch, wenn CADFEM die Tätigkeit darüber hinaus mit Wissen und Billigung des Kunden fortsetzt. CADFEM kann bei einer Überschreitung des vorgesehenen Zeitaufwands die Fortsetzung der Tätigkeit von einer schriftlichen Bestätigung des Kunden über die Vertragserweiterung abhängig machen. CADFEM übernimmt keine Gewähr dafür, dass der o.g. zeitliche Umfang für die vom Kunden vorausgesetzten Zwecke ausreichend ist.

2 Pflichten von CADFEM

CADFEM schuldet die ordnungsgemäße Durchführung der vereinbarten Dienstleistung durch den im Vertrag genannten Bearbeiter oder einen anderen gleich qualifizierten Mitarbeiter.

3 Zahlung

Die vertragliche Vergütung besteht aus den Berechnungskosten (nach der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden bzw. -tage) sowie Kosten für Reisezeiten, Auslagen und Spesen, jeweils zzgl. MwSt.. Die Vergütung wird monatlich, spätestens aber nach Abschluss der Dienstleistung in Rechnung gestellt und ist sofort ohne Abzüge zur Zahlung fällig. CADFEM kann bereits vor und während der Durchführung der Tätigkeit Vorschüsse in angemessener Höhe verlangen. CADFEM hat ab Zahlungsverzug Anspruch auf 8 % Verzugszinsen über dem Basiszinssatz p. a.. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

4 Haftung

CADFEM haftet für Schäden gleich aus welchem Rechtsgrund nur, wenn diese durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursacht werden. Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung von CADFEM auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Ansprüche des Kunden aus Vertragsverletzungen von CADFEM verjähren in drei Jahren ab Beendigung des Dienstvertrages, es sei denn die Vertragsverletzung beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von CADFEM.

Die vorgenannten Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten nicht für Schäden aus einer von CADFEM zu vertretenden Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die Haftung aus Garantien und nach dem Produkthaftungsgesetz. Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten entsprechend auch für die Haftung auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

5 Geheimhaltung

Alle im Rahmen dieser Vereinbarung dem einen Vertragspartner durch den anderen bekannt werdende Informationen und Unterlagen technischer oder geschäftlicher Art sind vertraulich zu behandeln. Eine

Weitergabe dieser Unterlagen sowie die Mitteilung ihres Inhalts an Dritte ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des anderen Teils gestattet. Das Recht des Kunden, die erzielten Arbeitsergebnisse für technische Zwecke offen zulegen und an Dritte weiterzugeben, bleibt unberührt.

6 Mitwirkungspflichten

Der Kunde ist verpflichtet, CADFEM alle zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Informationen, Unterlagen und Materialien zur Verfügung zu stellen. Er hat CADFEM bereits während der Vertragsdurchführung auf für ihn erkennbare Probleme und Schwierigkeiten hinzuweisen. Der Kunde ist für die Richtigkeit der Vorgaben verantwortlich. Die vom Kunden beigestellten Vorgaben können von CADFEM nicht überprüft werden. Insbesondere kann die Toleranz einzelner Vorgaben, wie z.B. Abmessungen, Kräfte, Werkstoffdaten u.ä., die Ergebnisse ungünstig beeinflussen.

7 Sonstiges

Der Kunde ist nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis ohne schriftliche Zustimmung von CADFEM an Dritte zu übertragen. Der Kunde kann gegen Ansprüche von CADFEM nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Ansprüchen aufrechnen und ein Zurückbehaltungsrecht nur gegen Ansprüche aus dem selben Vertrag geltend machen.

Es gilt deutsches Recht (unter Ausschluss des UN-Kaufrechts). Ist der Kunde ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so ist ausschließlich das Gericht zuständig, in dessen Bezirk CADFEM seinen Geschäftssitz hat.

Nebenabreden bestehen nicht. Alle Ergänzungen oder Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Alle Bestimmungen dieses Dienstvertrages gelten für sämtliche Niederlassungen der CADFEM GmbH in Deutschland, der CADFEM (Austria) GmbH in Österreich, der CADFEM (Suisse) AG in der Schweiz, der CADFEM US, Inc. in SC, USA sowie der CADFEM Engineering Services India PVT Ltd. in Indien.

CADFEM GmbH